



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

11. November 2008

Nr. 2008-671 R-150-15 Interpellation Vinzenz Arnold, Schattdorf, zu einem nachhaltigen Hochwasserschutz; Antwort des Regierungsrats

Am 3. September 2008 reichte Landrat Vinzenz Arnold, Schattdorf, eine Interpellation zu einem nachhaltigen Hochwasserschutz ein. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. *Über welche Grundlagen (Konzepte und dergleichen) verfügt der Kanton Uri zurzeit bezüglich einem nachhaltigen Hochwasserschutz?*

Der nachhaltige Hochwasserschutz im Kanton Uri stützt sich auf die folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Wasserbau (1991)
Das Bundesgesetz schreibt vor, den Hochwasserschutz in erster Linie durch Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen vorzunehmen. Reichen diese nicht aus, können bauliche Massnahmen getroffen werden.
- Richtlinien für den Hochwasserschutz (1992)
Nach dem Hochwasserereignis 1987 setzte sich der Kanton Uri das Ziel, sämtliche Hochwasserschutzmassnahmen aufeinander abzustimmen und in einem Gesamtkonzept darzustellen. Ein wichtiger Aspekt dieser Gesamtschau ist die einheitliche "Schutzphilosophie". Diese wird durch die Schutzzieldefinition (unterschiedlicher Grad von Schutz für unterschiedlich hohe Sachwerte) in der *Richtlinie für den Hochwasserschutz* abgebildet. Zum Schutz vor Hochwasser sind vorbeugende (ökologische) und passive (raumplanerische) Massnahmen gegenüber den aktiven (bauliche) Massnahmen vorzuziehen.

Weiter schreibt die Richtlinie vor, natürliche Gewässerabschnitte und ihre Ufer grundsätzlich zu erhalten.

- Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen (2001)
Die Gesetzgebung über die Raumplanung, den Wasserbau und den Wald verpflichten den Bund, die Kantone und die Gemeinden, die Naturgefahren bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Konkret heisst dies, dass die Gefahrenanalyse in Form von Gefahrenkarten in die Zonenpläne der Gemeinden einfließen müssen. Da bei der Beurteilung der Wassergefahren Ereignisjährlichkeiten von über 300 Jahren berücksichtigt werden, ist der langfristige Fokus gewährleistet. Bei der Umsetzung des Hochwasserschutzes dient die Gefahrenkarte (soweit sie schon vorhanden ist) als Grundlage für die Gefahren- und Risikoanalyse.
 - Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums an Fliessgewässern (2006)
Die Schweizerische Wasserbauverordnung verlangt, dass die Kantone den Raumbedarf der Gewässer festlegen, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist. Die Ausscheidung des Raumbedarfs erfolgt nach den *Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums an Fliessgewässern*.
 - Das Konzept Integrales Naturgefahren-Risikomanagement Uri, NARIMUR (2008)
Das Konzept erfordert im Grundsatz nachhaltig mit Natur- und Wassergefahren um zu gehen. Dies bedeutet eine ständige Balancefindung zwischen Natur, Wirtschaft und Gesellschaft. Es gilt also zwischen ökologischen, (raum)planerischen und baulichen Massnahmen mit möglichst geringem finanziellem Aufwand abzuwägen.
Im Wesentlichen stützt sich das Konzept NARIMUR auf den PLANAT-Aktionsplan (Nationale Plattform Naturgefahren) des Bundes.
2. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass der Kanton Uri über ein Hochwasserschutzkonzept verfügen sollte, das
- a) *nebst dem technischen Hochwasserschutz unter anderem auch den vorbeugenden Hochwasserschutz (natürlicher Rückhalt; beispielsweise durch Wald) enthält?*
 - b) *nachhaltig und umfassend die unterschiedlichen Anliegen von Kanton, Korporation, Gemeinden, Privaten, Waldwirtschaft, Raumplanung, Umweltschutz, Forst, Jagd, Wasserbau/-schutz, Landwirtschaft usw. berücksichtigt?*

Der Regierungsrat teilt diese Meinung voll und ganz. Mit dem Wasserbaugesetz von 1980 wird der Hochwasserschutz integral im Verbund von Wasserbau und Forst betrieben. Das Wasserbaugesetz verlangt in Artikel 3 Absatz 2, dass alle Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts auf die Verhältnisse in den Einzugsgebieten der Bäche und Flüsse abzustimmen sind. Wenn immer möglich gilt es in den Einzugsgebieten der Bäche biologische (Waldpflege, Aufforstungen) und bauliche Massnahmen (Entwässerungen, forstlicher Wasserbau) zu treffen, die die Erosion bekämpfen und somit den Geschiebeanfall reduzieren.

Der Wald spielt bei der Minderung der Hochwassergefahr eine entscheidende Rolle. Der Waldboden weist wegen der tiefen und intensiven Durchwurzelung eine viel grössere Wasserspeicherkapazität auf als Freilandböden. Der Wald hält somit das Niederschlagswasser länger zurück und dämmt damit die Abflussspitze eines Wildbachs entscheidend ein. Durch die armierende Wirkung der Wurzeln entstehen in Waldgebieten auch weniger Rutschungen. Damit gelangt weniger Geschiebe in die Gerinne der steilen Einzugsgebiete. Ein gut gepflegter Wald ist das beste Mittel zur Verminderung des Geschiebeanfalls. Die Erkenntnisse aus der Praxis und aus der Forschung zeigen, dass der Zustand des Waldes für die Wirkung gegen Hochwasser und Murgänge ganz entscheidend ist. Im Grundsatz gilt: Je vielfältiger und strukturierter ein Schutzwald ist, desto besser ist seine Schutzwirkung. Im Rahmen des Hochwasserschutzes hat daher die nachhaltige Pflege der Schutzwälder in den Einzugsgebieten der Wildbäche eine sehr wichtige Bedeutung.

Diese Massnahmen allein reichen aber in vielen Fällen nicht aus. Es braucht in den Unterläufen der Flüsse und Bächen aktive Massnahmen zur Beeinflussung eines geordneten Abflusses (Uferverbauungen, Sohlenschwellen, Geschiebesammler usw.) aber auch passive Vorkehrungen (Notfallplanungen, Objektschutzmassnahmen usw.). Der Regierungsrat hat am 7. Juli 2008 dazu den Massnahmenplan 2008 bis 2019 verabschiedet, der sowohl wasserbauliche als auch forstliche Massnahmen enthält.

2.1 Wie stellt der Regierungsrat die Koordination der verschiedenen "Anspruchsgruppen" sicher?

Alle Hochwasserschutz- und Waldprojekte werden verwaltungsintern durch die Technische Kommission Hochwasserschutz koordiniert. Im Weiteren werden projektbezogen Behörden-, Begleit- und Fachdelegationen sowie Direktbetroffene miteinbezogen. Mit diesem partizipativen Planungsprozess werden die Betroffenen zu Beteiligten gemacht.

Im Bereich Schutzbauten nach Wasserbau- und Waldgesetz wird seitens Bund dieser Prozess bei Projekten durch die Bundesbehörden beurteilt und, sofern bei der Projekteingabe ausgewiesen, entsprechend beim Bundesbeitrag als Mehrleistung abgegolten.

3. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine zielgerichtete Waldbewirtschaftung in den Wassereinzugsgebieten wesentliche Elemente eines vorbeugenden und weitflächigen Hochwasserschutzes sein können und dass deshalb die Mittel für die Waldpflege in den Wassereinzugsgebieten erhöht werden müssen?*

Zum ersten Teil der Frage kann auf Ziffer 2 verwiesen werden. Die Richtlinien des Regierungsrats für den Hochwasserschutz im Kanton Uri vom 9. Juni 1992 nennen die Waldpflege und Aufforstungen als wesentliche Schutzmassnahmen im Einzugsgebiet von Gewässern.

Der Wald schützt bekanntlich nicht nur gegen Hochwasser- und Rutschprozesse, sondern auch in sehr hohem Masse gegen Lawinen, Steinschlag und Blocksturz. Je nach Örtlichkeit ist die Gewichtung der einzelnen Prozesse ganz verschieden. Im Waldentwicklungsplan Uri (WEP) vom 5. September 2006 hat der Regierungsrat die Zielsetzung für die Schutzwaldpflege formuliert:

"Die Wälder schützen Siedlungen, Verkehrswege und Einzelobjekte nachhaltig gegen Lawinen, Steinschlag, Rutschung, Erosion, Hochwasser und Murgang. Sie weisen einen Zustand auf, der den minimalen Anforderungen gemäss der Wegleitung "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald" (BUWAL 2005) zumindest entspricht. Die Anforderungen sind abhängig von den massgebenden Prozessen (Naturgefahren) und den Standortbedingungen..."

Gleichzeitig hat der Regierungsrat im WEP auch die Kostenfolge für eine nachhaltige integrale Schutzwaldpflege aufgezeigt. Der jährlich notwendige Pflegeaufwand beträgt 4 Millionen Franken, wenn die Schutzfunktion langfristig gewährt werden soll.

Die Schutzwaldpflege ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton, welche in einer Programmvereinbarung im Rahmen der NFA geregelt wird; intern leisten die Korporation Uri und weitere Interessierte einen Beitrag an die Aufwendungen des Kantons. Die zur Verfügung stehenden Kredite für die erste NFA-Periode 2008 bis 2011 ermöglichen, unter Mitberücksichtigung der Interessenbeiträge von Dritten, jährliche Investitionen in die Schutzwaldpflege in der Höhe von 3,5 Millionen Franken. Damit die langfristige Zielset-

zung - unter anderem auch bezüglich Hochwasserschutz - erreicht werden kann, wären vom Bund und Kanton zusätzliche Kredite für die Schutzwaldpflege von je 200'000 Franken pro Jahr erforderlich. Die verfügbaren Mittel für die Waldpflege sind somit auch zu einem wesentlichen Teil von den verfügbaren Bundesgeldern abhängig. Eine entsprechende Erhöhung der Kredite ist im Rahmen der nächsten Vereinbarungsperiode anzustreben.

Schutzwaldpflegemassnahmen in typischen Wildbacheinzugsgebieten werden seitens des Kantons auch mit Beiträgen aus dem Hochwasserschutzkredit unterstützt. Dies ist zurzeit namentlich im Einzugsgebiet des Schächens und in den Silener Wildbächen der Fall.

4. *Im Waldentwicklungsplan Uri und im Bericht NARIMUR ist kein konkretes Ziel resp. keine konkrete Massnahme bezüglich einer naturnahen Fliessgewässergestaltung ersichtlich. Wäre es aufgrund des hohen Schadenpotenzials und der knappen finanziellen Ressourcen nicht sinnvoll, wenn als Teil eines vorbeugenden Hochwasserschutzes Ziele und Massnahmen in Bezug auf eine Fliessgewässerrenaturierung (darunter ist vor allem die Pflege der gewässernahen Waldpartien [ökologische Aufwertung, Verminderung der Schwemmholzgefahr] und die Ausnützung von natürlichen Ablagerungsgebieten zu verstehen) formuliert würden?*

Dieses Ziel ist im Waldentwicklungsplan Uri bereits formuliert. Unter Kapitel 8.3. "Schutz vor Naturgefahren" wird aufgezeigt, dass entlang von Flüssen und Bachläufen keine schweren und instabilen Bäume stehen sollen. Damit soll in erster Linie der Schwemmholzanfall bei Hochwasserereignissen verkleinert werden. Gleichzeitig bringt die Auslichtung der dichten Waldbestände entlang der Fliessgewässer auch eine Erhöhung der Artenvielfalt und somit eine ökologische Aufwertung.

Für zusätzliche Holznutzungen entlang von Fliessgewässern sind im laufenden Programm jährlich 100'000 Franken seitens der Korporationsbürgergemeinden vorgesehen. Die Rückmeldungen der Forstorgane im Rahmen der ordentlichen Bachkontrollen zeigen aber, dass diese Aufwendungen in Zukunft kaum ausreichen werden, um die vorhandenen Pendenzen innert nützlicher Frist aufzuarbeiten. Der Betrag sollte in den nächsten Jahren verdoppelt werden, damit die Verbauungswerke und Brücken in den Unterläufen der Flüsse nicht übermässig mit Schwemmholz belastet werden. Mit den in Ziffer 3 aufgezeigten zusätzlichen Krediten könnte unter anderem dieser Mehrbedarf abgedeckt werden.

5. *In der Pressemitteilung vom 20. Mai 2008 erwähnt der Regierungsrat verschiedene Projekte in den Bereichen Forst, Naturgefahren und Wildschutz. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, dass mittels eines dieser Projekte mehr Gelder für die Waldbehandlung an Gewässern zur Verfügung gestellt werden können?*

Die Medienmitteilung des Regierungsrats vom 20. Mai 2008 orientierte über den Abschluss der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton Uri in den Bereichen Schutzwald, Schutzbauten, Biodiversität und Waldwirtschaft für die Jahre 2008 bis 2011. Das Resultat dieser Programmvereinbarung ist insofern befriedigend, weil das Investitionsvolumen im Bereich Schutzwaldpflege auf dem gleichen Niveau wie vor NFA gehalten werden konnte. Die ausgehandelten Beiträge und Leistungen im Bereich Schutzwaldpflege sind im laufenden Programm auf die einzelnen Schutzwaldperimeter verteilt worden. Die Zuteilung erfolgte aufgrund der vorhandenen Schutzbedürfnisse und des waldbaulichen Zustands. Mit den Leistungserbringern (Korporationsbürgergemeinden und Korporationen) hat der Kanton die entsprechenden Folgevereinbarungen auf vier Jahre abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen sind auch die Waldpflegemassnahmen in den Wildbach-Einzugsgebieten enthalten. Eine Umverteilung dieser Gelder zugunsten von Massnahmen entlang von Gewässern hätte zur Folge, dass bei anderen Schutzansprüchen (Lawinen, Steinschlag, Rutschungen) neue Defizite provoziert würden.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Tiefbau; Amt für Forst und Jagd; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion; Direktionssekretariat Baudirektion; Sicherheitsdirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

